

Bremisches Prostitutionsstättengesetz

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Bremisches Prostitutionsstättengesetz (BremProstStG)

§ 1 Betrieb einer Prostitutionsstätte

- (1) Betreiber einer Prostitutionsstätte ist, wer Räumlichkeiten zu dem Zweck selbst nutzt oder Dritten zur Verfügung stellt, dass in ihnen sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt erbracht werden.
- (2) Betreiber und Dienstleistende einer Prostitutionsstätte müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Kinder und Jugendlichen dürfen Prostitutionsstätten nicht betreten oder sich dort aufhalten.

§ 2 Erlaubnis

- (1) Der Betrieb einer Prostitutionsstätte bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird für bestimmte Räumlichkeiten erteilt, diese können auch ortsveränderlich sein.
- (3) Die Erlaubnis kann mit einer Sperrzeit verbunden werden, wenn die örtliche Lage der Prostitutionsstätte insbesondere Lärmemissionen oder sonst erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Anwohner oder Anlieger befürchten lässt.
- (4) Die Erlaubnis darf auf Zeit erteilt werden, soweit dieses Gesetz es zulässt oder der Antragsteller es beantragt.

§ 3 Inhalt des Antrags auf Erlaubnis

- (1) Der Betreiber hat bei Antragstellung zu erklären, dass er die Prostitutionsstätte eigenverantwortlich betreiben wird.
- (2) Zur Überprüfung seiner Zuverlässigkeit hat der Betreiber ein Führungszeugnis nach § 30 a) BZRG vorzulegen. Handelt es sich bei dem Betreiber um eine juristische Person, ist das Führungszeugnis nach § 30 a BZRG des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

§ 4 Versagungsgründe

- (1) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Prostitutionsstätte ist zu versagen, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Betreiber oder sein gesetzlicher Verteter die für den Betrieb einer Prostitutionsstätte erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere, wenn er oder sie
 - a. wegen Straftaten gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die persönliche Freiheit oder die körperliche Unversehrtheit strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, oder

- b. er oder sie gemeinschaftlich mit einem anderen eine Prostitutionsstätte betrieben hat, der oder die beim Betrieb der Prostitutionsstätte wegen einer Straftat der genannten Deliktsgruppen strafrechtlich in Erscheinung getreten ist
 - c. oder wenn in einer anderen Prostitutionsstätte, die der Antragsteller betreibt oder betrieben hat, Straftaten der genannten Deliktsgruppen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit begangen wurden,
 - d. wenn ihr oder ihm bereits einmal die Erlaubnis zum Betrieb einer Prostitutionsstätte entzogen worden ist,
 - e. wenn er oder sie wiederholt gegen Vorschriften oder Auflagen des Gesundheitsrechts, des Arbeits- oder Jugendschutzes oder des Bremischen Prostitutionsstättengesetzes verstoßen hat oder
 - f. wenn zu befürchten ist, dass er oder sie Vorschriften des oder Auflagen aufgrund des Bremischen Prostitutionsstättengesetzes, des Gesundheitsrechts, des Arbeits- oder Jugendschutzes nicht einhalten wird,
2. die Räume der Prostitutionsstätte wegen ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung oder Einteilung nicht geeignet sind, die notwendigen Anforderungen zum Schutz der dort Dienstleistenden gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit zu bieten, insbesondere wenn sie
- a. derart örtlich abgeschieden sind, dass die Dienstleistenden in einer Bedrohungssituation nicht zeitnah Hilfe erreichen können,
 - b. über kein Notrufsystem verfügen und den Dienstleistenden kein (Mobil-) Telefon zur Verfügung steht,
 - c. über keine ausreichenden sanitären Anlagen (Toiletten / Duschen) verfügen oder
 - d. über keine gesonderten Schlaf- und Aufenthaltsräume für die Dienstleistenden verfügen, insbesondere sofern die Dienstleistenden in den Räumlichkeiten übernachten oder dort wohnen,
3. die Prostitutionsstätte in einem Gebiet liegen soll, welches als Wohngebiet, Sondergebiet, das der Erholung dient oder als sonstiges Sondergebiet im Sinne der §§ 3, 10 und 11 BauNV ausgewiesen ist, oder in dem keine Ausweisung erfolgt ist und der örtliche Charakter des Gebietes Gebieten gemäß §§ 3, 10 und 11 BauNV entspricht. Für die weitere bauordnungsrechtliche Zulässigkeit wird der Betrieb einer Prostitutionsstätte dem nichtstörenden Gewerbe gleichgestellt, soweit keine tatsächlichen Anhaltspunkte zu erkennen sind, dass die öffentliche Sicherheit oder der Jugendschutz gefährdet werden.
- (2) Ein Wechsel des Betreibers der Produktionsstätte ist der zuständigen Behörde umgehend anzuzeigen. Bis zur Erteilung der Erlaubnis für den neuen Betreiber dürfen in der Prostitutionsstätte keine sexuellen Dienstleistungen angeboten oder erbracht werden.
- (3) Wird bei juristischen Personen nach Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Prostitutionsstätte eine andere Person zur Vertretung berufen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Bis zur Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 a) BZRG für den neuen Vertreter dürfen in der

Prostitutionsstätte keine sexuellen Dienstleistungen angeboten oder erbracht werden.

- (4) Die Erlaubnis erlischt, wenn der Betreiber innerhalb eines Jahres nach der Erteilung den Betrieb nicht begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Die Fristen können verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Auflagen

- (1) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Prostitutionsstätte kann mit Auflagen verbunden werden, soweit diese
1. zum Schutz der in der Prostitutionsstätte Dienstleistenden gegen Ausbeutung sowie gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit,
 2. zur Einhaltung des Gesundheitsrechts, des Arbeits- oder Jugendschutzes oder
 3. zum Schutz von Anwohnern, Anliegern oder der Allgemeinheit vor Lärmemissionen oder anderen erheblichen Nachteilen, Gefahren oder Belästigungen
- geeignet und erforderlich sind.
- (2) Unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

§ 6 Vertragsgestaltung

- (1) Vereinbarungen über die Leistungen des Betreibers gegenüber der oder dem Dienstleistenden bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Betreiber einer Prostitutionsstätte darf sich von den Dienstleistenden der Prostitutionsstätte für die Vermietung von Räumlichkeiten, für eine sonstige Leistung oder für die Vermittlung einer Leistung keine Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lassen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung oder deren Vermittlung stehen.
- (3) Sexuell Dienstleistende dürfen vom Betreiber nicht zur Vornahme bestimmter sexueller Handlungen verpflichtet werden. Ferner darf vertraglich nicht ausgeschlossen werden, dass sexuell Dienstleistende einen Kunden in eigener Entscheidung ablehnen.
- (4) Soweit die Dienstleistenden einer Prostitutionsstätte der Tätigkeit selbstständig nachgehen, ist der Betreiber einer Prostitutionsstätte verpflichtet, für seine Leistungen eine Rechnung nach § 14 Abs. 4 UStG auszustellen.

§ 7 Mindeststandards zum Gesundheitsschutz

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass Verhütungsmittel zum Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten stets in ausreichendem Maße in allen Räumlichkeiten der Prostitutionsstätte, in denen sexuelle Dienstleistungen erbracht werden, zur Verfügung stehen. Der Betreiber einer Prostitutionsstätte hat sowohl die sexuell Dienstleistenden als auch die Kundinnen und Kunden auf die Gefahren sexuell übertragbarer Krankheiten und die Möglichkeit des Schutzes durch Verhütungsmittel in geeigneter Art und Weise hinzuweisen.

§ 8 Beschäftigte und Dienstleistende

- (1) Die Beschäftigung einer Person, deren Aufgabe insbesondere darin besteht, die Arbeitsabläufe der Prostitutionsstätte zu organisieren und / oder Beschäftigte, die angestellt oder freiberuflich sexuelle Dienstleistungen erbringen, auszuwählen, kann dem Erlaubnisinhaber untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person, die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere wenn die Person die Voraussetzungen des § 2 Absatz Ziffer 1 erfüllt.
- (2) Die Beschäftigung einer Person, die in der Prostitutionsstätte sexuelle Dienstleistungen erbringen soll oder erbringt oder die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten an freiberufliche sexuelle Dienstleisterinnen oder Dienstleister kann dem Erlaubnisinhaber untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person, die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere wenn die Person nachweislich und aus eigener Veranlassung im Rahmen der Prostitutionsausübung gegen Vorschriften oder Auflagen des Gesundheitsrechts verstoßen hat.
- (3) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde die Beschäftigten und Dienstleistenden nach Absatz 1 und 2 mindestens einen Werktag vor Aufnahme der Beschäftigung zu melden. In der Meldung sind Vor- und Zunahme, ggf. Geburtsname, sowie Geburtsort und Geburtsdatum anzugeben sowie ein die Identitätsfeststellung ermöglichendes amtliches Dokument oder die Reisepassnummer vorzulegen. Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit einer beschäftigten Person i.S.v. Absatz 1 ist unverzüglich ein Führungszeugnis nach § 30 a) BZRG vorzulegen.

§ 9 Auskunft und Nachschau

- (1) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung von Prostitutionsstätten beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke, die Räumlichkeiten der Prostitutionsstätte und andere Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 10 Widerruf der Erlaubnis und Stilllegung des Betriebes

- (1) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Prostitutionsstätte ist zu widerrufen,

1. wenn die Voraussetzungen zum Betrieb einer Prostitutionsstätte nicht mehr bestehen oder wenn nachträglich Versagungsgründe gemäß § 4 Absatz 1 eingetreten sind,
 2. wenn der Erlaubnisinhaber
 - a. sich wiederholt oder gröblich von den Dienstleistenden der Prostitutionsstätte für die Vermietung von Räumlichkeiten, für eine sonstige Leistung oder für die Vermittlung einer Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung oder deren Vermittlung stehen.
 - b. wiederholt oder gröblich gegen Auflagen nach § 5 verstößt,
 - c. Personen nach § 8 Absatz 1 und 2 trotz Untersagung weiter beschäftigt oder in der Prostitutionsstätte weiterhin sexuelle Dienstleistungen erbringen lässt oder er seiner Meldepflicht nach § 8 Absatz 3 wiederholt nicht nachkommt oder
 - d. wiederholt oder gröblich erforderliche Auskünfte nach § 9 nicht erteilt oder die behördliche Nachschau be- oder verhindert.
- (2) Die zuständige Behörde kann den Betrieb einer Prostitutionsstätte durch geeignete Maßnahmen stilllegen, wenn der Erlaubnisinhaber die Prostitutionsstätte trotz Widerruf der Erlaubnis weiter betreibt oder die Erlaubnis zum Betrieb einer Prostitutionsstätte nicht vorliegt.

§ 11 Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Die Ausführung des Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen obliegt dem Stadtamt.
- (2) Der Senator für Inneres und Sport wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren, insbesondere zur Erlaubniserteilung und zum Widerruf von Erlaubnissen, zu regeln.

§ 12 Datenübermittlung und Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten sexuell Dienstleistender dürfen von der zuständigen Behörde nur zum Zwecke dieses Gesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Es ist auch innerhalb der zuständigen Behörde sicherzustellen, dass diese personenbezogenen Daten sexuell Dienstleistender nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden.
- (2) Die Weitergabe dieser personenbezogenen Daten sexuell Dienstleistender an andere Behörden der Stadtgemeinde Bremen, der Stadtgemeinde Bremerhaven, des Landes Bremen, eines anderen Bundeslandes oder des Bundes ist nur zulässig, sofern die oder der sexuell Dienstleistende als Tatverdächtige/r oder Geschädigte/r in einem Strafverfahren im Rahmen der Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit in Betracht kommt.
- (3) Diese personenbezogenen Daten sexuell Dienstleistender sind drei Jahre nach ihrer Erhebung zu löschen, sofern innerhalb dieses Zeitraums keine weiteren

personenbezogenen Daten über die Person nach diesem Gesetz erhoben wurden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Betreiber einer Prostitutionsstätte vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Absatz 2 zulässt, dass Minderjährige in der Prostitutionsstätte sexuelle Dienstleistungen erbringen, sofern die Tat nicht bereits durch das Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt ist,
 2. entgegen § 1 Absatz 3 zulässt, dass Kinder oder Jugendliche die Prostitutionsstätte betreten oder sich dort aufhalten,
 3. ohne die nach § 2 Absatz 1 erforderliche Erlaubnis eine Prostitutionsstätte betreibt oder die Prostitutionsstätte nicht eigenverantwortlich betreibt oder einen Betreiber- oder Vertreterwechsel nicht nach § 4 Absatz 2 oder 3 der zuständigen Behörde anzeigt,
 4. einer Auflage nach § 5 Abs. 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 5. entgegen § 6 Absatz 2 sich für Leistungen Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung oder deren Vermittlung stehen,
 6. entgegen § 6 Absatz 3 sexuell Dienstleistende darauf verpflichtet, bestimmte sexuelle Handlungen vorzunehmen oder es durch Vertrag ausschließt, dass sexuell Dienstleistende einen Kunden in eigener Entscheidung ablehnen,
 7. entgegen § 7 das Vorhandensein von Verhütungsmitteln zum Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten nicht in ausreichendem Maße sicherstellt oder sexuell Dienstleistende oder Kundinnen und Kunden nicht in geeigneter Art und Weise auf die Gefahren sexuell übertragbarer Krankheiten und die Möglichkeit des Schutzes durch Verhütungsmittel hinweist,
 8. entgegen eines Verbots nach § 8 Absatz 1 oder 2 die betreffende Person be- oder weiterbeschäftigt oder seiner Meldepflicht nach Absatz 3 nicht nachkommt,
 9. entgegen § 9 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, den Zutritt zu den für den Betrieb benutzten Grundstücken und Räumen nicht gestattet oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht gewährt,
 10. den Vorschriften einer aufgrund des § 11 Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, im Falle des Abs. 1 Nr. 1 und 5 mit einer Geldbuße bis 25.000 Euro, geahndet werden.
- (3) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Ortspolizeibehörde sachlich zuständig.

§ 14 Übergangsvorschriften

- (1) Der Betreiber einer Prostitutionsstätte, der die Prostitutionsstätte schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben hat, hat diesen Betrieb der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen und dabei begründet darzulegen, seit wann er den Betrieb betreibt. Innerhalb dieser Frist hat er ferner die Erlaubnis zum Betrieb der Prostitutionsstätte nach § 2 Absatz 1 zu beantragen. Die zuständige Behörde bestätigt dem Prostitutionsstättenbetreiber kostenfrei und schriftlich, dass er bis zur Erteilung der Erlaubnis oder bis zur Versagung zum Betrieb der Prostitutionsstätte berechtigt ist. Wird die Anzeige nicht innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstattet und / oder die Erlaubnis nicht beantragt, so erlischt die Erlaubnis.
- (2) Zur Vertretung berufene Personen im Sinne von § 4 Absatz 3 sind der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen.
- (3) Beschäftigte und Dienstleistende i.S.v. § 8 sind der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen und zur Überprüfung der Zuverlässigkeit einer beschäftigten Person i.S.v. § 8 Absatz 1 ist unverzüglich ein Führungszeugnis nach § 30 a) BZRG vorzulegen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.